

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest, Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 10.381.156,23 € vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 11.257.649,86 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus dem vortragsbaren Betriebsergebnis per 31.12.2016 in Höhe von – 876.493,63 €.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 12.795 mit 210.236 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 11.524 mit 306.365 Kilometern

Notarzteinsätze: 4.004

(4) Das Budget 2017 kann nachverhandelt werden, wenn

- a) strukturelle Veränderungen eintreten. Strukturelle Veränderungen sind Änderungen des Landes- und Bundesrechtes oder der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf den Standard des Rettungsdienstes auswirken (Änderungen des NRettdG, des ArbZG; etc.), sowie tarifvertragliche Strukturveränderungen wie Änderung der vergütungsrechtlichen Bewertung des Bereitschaftsdienstes, Neuregelung der Arbeitszeit
- b) im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung Kosten für die Praxisausbildung in den Krankenhäusern anfallen.

Die Vertragsparteien können eine Anpassung der in § 1 Abs.1 vereinbarten Gesamtkosten bei Veränderungen durch entstehende Kosten für den Fall einer bindenden erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung über den Status der Sozialversicherungspflicht bei Notärzten auf entsprechenden Nachweis verlangen.

In den im § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten sind keine Kosten für die Einführung der mobilen Datendokumentation enthalten. Der Träger geht von wirtschaftlichen Kosten in Höhe von 2.460,03 € pro Fahrzeug je Jahr aus, die Kostenträger halten demgegenüber einen Betrag von 1.906,00 € pro Fahrzeug je Jahr für wirtschaftlich. Der Abschreibungszeitraum beträgt einvernehmlich 5 Jahre. Insofern wird das Budget in der nächsten Entgeltvereinbarung nachverhandelt.

In den Gesamtkosten 2017 sind 218.323,25 € für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (Ausbildung 162.734,57 € und Ergänzungsprüfungen 55.588,68 €) enthalten. Dies umfasst 14 Auszubildende sowie Ergänzungsprüfungen für 12 Mitarbeiter. Einen Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Auszubildenden und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

Da die beauftragte Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Virtuellen Leitstellenverbundes noch aussteht, sind in den im § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten bezogen auf die Sach- und Investivkosten Rettungsleitstelle bisher nur 122.100,00 € anerkannt. Über die darüber hinaus für 2017 geltend gemachten Kosten in Höhe von 64.790,10 € wird nach Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung entschieden und das Budget in diesem Punkt nachverhandelt.

Der Kostenanteil Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg für die Planungsleistung der Ausschreibung der Einsatzleitstellentechnik wird strittig gestellt und ist in den Budgets 2014, 2015, 2016 und 2017 nicht enthalten. Gleiches gilt für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Leitstellenverbundes. Eine eventuelle Budgetberücksichtigung würde ggf. im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung erfolgen.

(5) Krankenbeförderungsleistungen bedürfen nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinie) grundsätzlich der ärztlichen Verordnung. Die Vertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass in der Praxis eine solche Verordnung nicht immer vorliegen kann. Nicht auszuschließen ist deshalb, dass das Nichtvorliegen einer Transportverordnung dazu führen kann, einen solchen Transport als Notfallrettung ohne zwingenden medizinischen Grund zu klassifizieren und abzurechnen.

Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBI. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer)* **423,00 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 3 1 01 01*
 - Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 3 1 01 03*
 - Sonstiges* *Positionsnummer: 3 1 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer **3,50€**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **143,50 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus Positionsnummer: **41 01 01**
 - Krankenhausentlassung Positionsnummer: **49 01 01**
 - Verlegungsfahrt Positionsnummer: **41 01 03**
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses Posnr.: **41 01 20**
 - Dialysefahrt Positionsnummer: **41 01 52**
 - Sonstiges Positionsnummer: **41 01 00**
- Für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**
Positionsnummer: **4 1 39 00**

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **670,00 €** berechnet.
 - Fahrt zum Krankenhaus Positionsnummer: **20 12 01**
 - Verlegungsfahrt Positionsnummer: **20 12 03**
 - Behandlung vor Ort (kein Transport) Positionsnummer: **20 12 40**

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung. Unabhängig dieser Richtlinie sollen die Regelungen nach § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung Anwendung finden.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der

von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2017

Träger

AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse -

Hannover, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

Knappschaft – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen Anhalt

Hannover, den _____